

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Deichverteidigungswege und Auflastfilter Rheindeich Beeckerwerth

Plan-/Vorhabenträger (Name): Emschergenossenschaft Antragstellung (Datum): 13.12.2021

Am Rheindeich in Duisburg Beeckerwerth und Marxloh ist in zwei Abschnitten (Abschnitt 1 in Duisburg Beeckerwerth und Abschnitt 2 im Bereich der Kläranlage Duisburg Alte Emscher) die Anlage von Deichverteidigungsweegen und von zwei Auflastfiltern nötig, um den Hochwasserschutz zu gewährleisten und die diesbezüglich gültigen Richtlinien zu erfüllen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

- Planungsrelevante Vogelarten, die im Vorhabenbereich nur als Nahrungsgäste erwartet werden,
- häufige, nicht planungsrelevante Vogelarten (sogenannte "Allerwelts"-Vogelarten),
- Rast- und Wintervögel,
- planungsrelevante Arten weiterer Artengruppen, für die relevante Lebensstätten (v. a. Fortpflanzungsstätten) im Vorhabenbereich nicht vorliegen.

(Ausführlich sind diese Artengruppen im Bericht zur ASP [Anlage 7.1] dargestellt.)

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | |
|--|---|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3 | Messtischblatt 4506-1 |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input checked="" type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| <p>Für ein Brutpaar (BP) besteht ein Brutverdacht in einem Gebüsch im westl. Teil von Abschnitt 2 - Kläranlage nahe der geplanten Trasse. Die lokale Population umfasst ca. 20-100 BP in Duisburg. Durch bauzeitliche Störungen kann es während der Brutzeit zur Aufgabe einer begonnenen Brut kommen. Diese indirekte Schädigung infolge einer Störung fällt nicht unter das Tötungsverbot. Auch eine erhebliche Störung besteht nicht, da ein einmaliger Brutaussfall eines einzigen Brutpaares nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt. Trotzdem sollte eine solche Störung vermieden werden. Eine direkte Schädigung adulter Tiere oder die direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht zu erwarten. Für weitere Informationen siehe Artenschutzprüfung.</p> | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| <p>Um eine Aufgabe der Brut zu verhindern, werden die Baumaßnahmen im westlichen Teil von Abschnitt 2 - Kläranlage entweder vor oder nach der Brutzeit des Bluthänflings durchgeführt, oder die Baumaßnahmen beginnen vor der Brutzeit und reichen in die Brutzeit hinein, wobei regelmäßige Störungen eine Ansiedlung verhindern (vgl. Maßnahme M6). Dadurch kann der Bluthänfling entweder vor/nach den Baumaßnahmen regulär ohne Störungen brüten oder er wählt aufgrund der regelmäßigen Baustellennutzung einen weniger gestörten Brutplatz. Solche stehen in ausreichender Zahl in der Umgebung zur Verfügung, etwa in weiter entfernten Bereichen des Gebüsches. Eine lärm- und emissionsarme Arbeitsweise (vgl. Maßnahme M2) verringert die bauzeitlichen Störwirkungen zusätzlich.</p> | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| <p>Unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden vorhabenbedingt keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Die Art kann entweder ganz normal brüten (wenn die Baumaßnahmen komplett außerhalb der Brutzeit erfolgen) oder kann einmalig, vor Beginn des Nestbaus, auf einen anderen Neststandort ausweichen (wenn die Baumaßnahmen in die Brutzeit hinein reichen). Die Aufgabe einer begonnenen Brut wird damit verhindert.</p> | | |
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein